



KOA 1.314/17-009

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.04.2015, KOA 1.314/15-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.06.2017, KOA 1.314/17-002, zugeteilten Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 1.314/15-005, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.07.2017 beantragte die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“, in eventu zur Erweiterung dieses Versorgungsgebietes.

Am 24.07.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Amtssachverständigengutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität sowie hinsichtlich der Frage, ob durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität überwiegend eine Verbesserung der Versorgung („Lückenschluss“) im gegenständlichen Versorgungsgebiet oder eine Erweiterung dieses Versorgungsgebietes entstehen würde.

Am 13.11.2017 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei und im Fall von deren Zuordnung eine Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Antragstellerin insofern eintreten würde, als durch die Tallagen des Kamptals und Zwettlals bedingte Lücken der Versorgung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ geschlossen würden.

Mit Schreiben jeweils vom 17.11.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag vom 20.07.2017 sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Radio Eins Privatradio GmbH und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne. Die Bekanntmachung wurde der Radio Eins Privatradio GmbH am 20.11.2017 und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. am 21.11.2017 zugestellt. Mit Schreiben ebenfalls vom 17.11.2017 wurde die Antragstellerin von dieser Vorgangsweise informiert.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ausdrücklich mitgeteilt, keinen Antrag zu stellen. Ein Antrag der Radio Eins Privatradio GmbH ist nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 1.314/15-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.06.2017, KOA 1.314/17-002, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Nördliches

Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 22.10.2015.

Das ausgestrahlte Programm umfasst ein auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu rund 55 % eigengestaltet, 45 % werden von Radio Arabella Wien der Radio Arabella GmbH unter Einbindung der Redaktion der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG zugeliefert.

Aufgrund dieses Bescheides sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“,
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“,
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“,
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“,
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ und
- „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“.

Mit der Antragstellerin gesellschaftsrechtlich verbunden sind die Radio Arabella GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, und die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ ca. 5.700 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgen, wobei sich die Versorgungswirkung im Wesentlichen auf Teile der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich beschränkt. Es handelt sich dabei um einen Lückenschluss innerhalb des Versorgungsgebietes der Antragstellerin im Hinblick auf die bestehende Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“, welche bedingt durch die Tallagen des Kamptals und Zwettltals das Stadtgebiet von Zwettl nur unzureichend versorgt. Ausschließlich zu dieser Übertragungskapazität besteht auch ein lückenloser Zusammenhang, während mit den Versorgungsgebieten der Radio Arabella GmbH und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG keine Verbindung besteht.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 800 Einwohnern. Diese ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Zwettl schließen zu können. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt somit ca. 4.900 Einwohner.

2.3. Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden kann, sind neben der Antragstellerin noch folgende Hörfunkveranstalter zugelassen:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.,
- Radio Eins Privatradio GmbH.

Mit Schreiben jeweils vom 17.11.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an diese Zulassungsinhaber und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der gegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu den weiteren im Gebiet der gegenständlichen Übertragungskapazität zugelassenen Hörfunkveranstaltern ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 13.11.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet als fernmeldetechnisch realisierbar, so sieht § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G vorzugehen und, sofern im Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde, die beantragte Übertragungskapazität dem Antragsteller zuzuordnen hat.

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

4.3. Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“.

Mit Schreiben jeweils vom 17.11.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Radio Eins Privatradio GmbH und gab diesen gemäß § 12

Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G

Da aufgrund der Verständigung nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.11.2017 ergibt sich, dass durch die beantragte Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ eine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ geschlossen werden kann. Konkret kann durch die beantragte Übertragungskapazität das Stadtgebiet von Zwettl versorgt werden, welches aufgrund der Tallagen des Kamptals und des Zwettltals durch die der Antragstellerin bereits zugeordnete Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“, die insbesondere das Umland von Zwettl versorgt, nicht ausreichend versorgt werden kann. Es liegt somit ein Fall einer Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G vor. Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 800 Einwohnern bei einer Versorgung von ca. 5.700 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Zwettl schließen zu können.

Die Übertragungskapazität ist somit, zumal keine konkurrierenden Anträge eingelangt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 PrR-G der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ zuzuordnen. Gleichzeitig ist die entsprechende fernmelderechtliche Bewilligung zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.).

4.5. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wird in dem vom Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ umfassten Gebiet eine Versorgungslücke geschlossen, indem das bisher nicht ausreichend versorgte Stadtgebiet von Zwettl nunmehr versorgt wird. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes gemäß dem Spruch des Zulassungsbescheides ändert sich somit nicht, da dieses weiterhin die Bezirke Krems an der Donau, Melk, Waidhofen/Ybbs, weite Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten Stadt, den östlichen Teil des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südöstlichen Teil des Bezirkes Krems Land, den südwestlichen Teil des Bezirkes Korneuburg, den westlichen Teil des Bezirkes St. Pölten Land sowie Teile des Bezirkes Zwettl umfasst. Auch eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war somit nicht erforderlich.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet durch Zuordnung einer weiteren Übertragungskapazität bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch,

fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.314/17-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

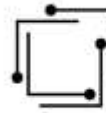
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien,
per RSb

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.314/17-009

1	Name der Funkstelle	ZWETTL NOE 2																																																																																																																																		
2	Standort	EVN Mast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E10 46		48N35 58	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	581																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,4</td> <td>8,3</td> <td>7,2</td> <td>6,0</td> <td>4,9</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,4</td> <td>3,0</td> <td>2,9</td> <td>2,8</td> <td>2,8</td> <td>2,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,4</td> <td>4,0</td> <td>4,9</td> <td>6,0</td> <td>7,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,3</td> <td>9,4</td> <td>10,4</td> <td>11,2</td> <td>11,8</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,6</td> <td>12,8</td> <td>12,9</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>12,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>12,6</td> <td>12,2</td> <td>11,8</td> <td>11,2</td> <td>10,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	9,4	8,3	7,2	6,0	4,9	4,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	3,4	3,0	2,9	2,8	2,8	2,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	3,0	3,4	4,0	4,9	6,0	7,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,3	9,4	10,4	11,2	11,8	12,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,6	12,8	12,9	13,0	13,0	12,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,8	12,6	12,2	11,8	11,2	10,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,4	8,3	7,2	6,0	4,9	4,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,4	3,0	2,9	2,8	2,8	2,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,0	3,4	4,0	4,9	6,0	7,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,3	9,4	10,4	11,2	11,8	12,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,6	12,8	12,9	13,0	13,0	12,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,8	12,6	12,2	11,8	11,2	10,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	ZWETTL NOE 3 99,3 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			